

Zugabe sprechen zu können. Gerade bei Zugaben, die aus Büchern, Notizen, Illustrationen u. dgl. m. bestehen, wird sich dieser Zusammenhang vielfach ohne allzugroße Schwierigkeiten feststellen lassen.

Läßt sich nun nicht § 1 des Wettbewerbsgesetzes — die Generalklausel — auf Prämien und Zugaben ohne Rücksicht darauf anwenden, ob die Angaben wahr oder unwahr sind? Wäre die Bejahung dieser Frage für die Regel möglich, so würde allerdings in kürzester Zeit das ganze Prämien- und Zugabewesen mit Stumpf und Stiel beseitigt werden können. Ich bin nun der Meinung, daß allerdings unter Umständen die Verwendung von Prämien und Zugaben, auch wenn die bezügliche Ankündigung wahr ist, sich als eine sittenwidrige Wettbewerbsbehandlung qualifizieren wird, daß aber in der Regel diese Qualifikation nicht möglich ist, wenigstens noch nicht.

Vielleicht hat die Geltung des Gesetzes die erzieherische Wirkung, daß überhaupt die Verwendung von Zugaben und Prämien als sittenwidrig seitens des ehrbaren Kaufmanns angesehen wird; heute ist dies zweifellos nicht der Fall, und deshalb werden immer besondere Tatumstände vorhanden sein müssen, damit die Generalklausel auch gegen die an sich nicht unwahre Ankündigung von Prämien und Zugaben gerichtet werden kann. Solche Umstände sind aber keineswegs nur ausnahmsweise nachzuweisen, und gerade soweit die Interessen des Buchhandels in Frage kommen, haben die Erfahrungen der letzten Jahre wiederholt Gelegenheit geboten, solche festzustellen. Ich möchte daher allerdings meinen, daß bei richtiger Anwendung des neuen Gesetzes die Mißstände zum weitestgehenden Teile wirksam bekämpft werden können, mit denen der Buchhandel in Ansehung des Prämien- und Zugabewesens seit Jahren zu tun hat. Hoffentlich erinnert man sich aber seitens des Buchhandels daran, daß ohne eine energische Initiative das Gesetz auch in seiner verschärften Fassung nicht die Wirkung haben wird, die es an sich haben kann.

Verbote und Verbotsaufhebungen deutscher Bücher in Rußland.

(Vgl. 1909, Nr. 15, 32, 59, 76, 95, 136, 203, 208, 250, 257 d. Bl.)

August 1909.

A.

Ganz verbotene Bücher.

- Ahriman, Vater, Päpste, Papstliebchen, Papstfinder. Geschichtliche Wahrheiten. 1. Heft. 8°. 32 S. Nürnberg.
- Bücher, Gustav, Die Abschaffung der Armut durch die Wiederherstellung des gleichen Anrechts an die Erde. Ein Aufruf an die weißen Sklaven der Besitzenden. 8°. 84 S. Zürich 1909, Verlags-Magazin. 60 S.
- Longuet, Jean, und Georges Silber, Asew, Harting & Co. Hinter den Kulissen der russischen Geheimpolizei und Revolution. Mit einer Einleitung von W. Burzew und einem Vorwort von Jean Jaurès. 1.—4. Taus. Mit den Porträts von Burzew, Kropotkin, Lopatin, Wera Finger, Asew und Gapon. Aus dem Französischen. 8°. XX, 238 S. Berlin-Charlottenburg (1909), Vita. 3 M.; geb. 4 M.
- Lynkeus (Jos. Propper), Phantasien eines Realisten. Neue verbesserte Auflage. 11. und 12. Tausend. 2 Bände. gr. 8°. VIII, 237 u. 239 S. Dresden 1909, Reißner. 5 M.; geb. 6 M.
- Nyström, Anton, Christentum und freies Denken. Eine kritisch-historische Darstellung. Autorisierte Übersetzung aus dem Schwedischen von Luise Wolf. Den Umschlag zeichnete R. A. Pinner. 2. Aufl. 8°. X, 528 S. mit Abbildungen. Berlin 1909, Desterheld & Co. 7 M.; geb. 8 M. 50 S.
- Oshausen, Dr. A., Gehirn. Hypnotismus. Wachsuggestion. Kirchliche Suggestion. (Flugschriften des deutschen Monisten-

bundes Nr. 21 — Flugschrift 10 der Ortsgruppe Hamburg G. B.) gr. 8. 16 S. Berlin (1909), Verlag des deutschen Monistenbundes. 30 S.

Tolstoi, Graf Leo N., Ich kann nicht schweigen! Über die Hinrichtungen in Rußland. Deutsch von Edmund Not. 8°. 51 S. Berlin (1908), Bühnen- und Buch-Verlag russischer Autoren J. Ladyschnikow. 1 M.

Wolff, Wilhelm, Gesammelte Schriften. Nebst einer Biographie Wolffs von Friedrich Engels. Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Franz Mehring. Jubiläums-Ausgabe. (Sozialistische Neudrucke. III. Bd.) 8°. 127 S. Berlin 1909, Buchhandlung Vorwärts. 1 M. 50 S.; geb. 2 M.

B.

Teilweise verbotene Bücher.

Ammon, M., Das Ei des Kolumbus. Sozialer Roman. 1. bis 5. Tausend. 8°. VII, 432 S. mit 1 Tafel. Leipzig 1909, Zeitbilder-Verlag. 3 M. 50 S.

Mit Ausschnitt der Seiten 7—8.

Kunstblätter, 3000, der Münchener »Jugend«. Herausgeber Georg Girth. Mit biographischem Künstler-Verzeichnis. Neue vermehrte Auflage aus den Jahrgängen 1896—1909. 4°. 407 S. München, Verlag der Jugend. 3 M.

Zu schwärzen: die Karikatur Nr. 1090 auf der Seite 140. Nr. 2782 auf der Seite 358.

C.

Ganz oder teilweise verboten gewesene, jetzt von neuem durchgesehene und erlaubte Bücher.

Müller, Dr. Joseph, Das sexuelle Leben der alten Kulturvölker. gr. 8°. XII, 143 S. Augsburg. Leipzig 1902, Th. Griebens Verlag. 2 M. 50 S.

Schrill, Ernst, Um freien Glauben. Erzählung aus Südrußland. 6. bis 8. Tausend. 8°. 248 S. Berlin 1907, Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt. 1 M. 80 S.; geb. 2 M. 50 S.

Zurbonsen, Prof. Dr. Fr., Geschichtliche Repetitionsfragen und Ausführungen. Ein Hilfsmittel für Unterricht und Studium. gr. 8°. Berlin, Nicolaische Verlagsbuchh. Jeder Teil 1 M. 20 S. 3 Die Neuzeit. 7. Aufl. III, 97 S. 1908.

4. Brandenburgisch-preussische Geschichte. 6. Aufl. III, 95 S. 1908.

Kleine Mitteilungen.

* **Zentralbuchhandlung und Verlag für deutsche Rechtsanwälte G. m. b. H.** — Die deutschen Rechtsanwälte wehren sich gegen die in mehreren Städten ins Leben getretenen Rechtsauskunftsstellen, wie solche von Arbeiter-, Volkswohlfahrts- und anderen Vereinen, auch von Zeitungen eingerichtet sind und lebhaften Zuspruch finden. Man wird die Gründe ihres Widerspruchs vorurteilsfrei würdigen und insbesondere auch die Wahrnehmung ihrer materiellen Interessen als berechtigt anzuerkennen geneigt sein. Um so bestreudlicher wird den Buchhandel die Mitteilung und Aufforderung anrufen, die wir unter der vorstehenden Überschrift in dem vom Rechtsanwalt Hans Soldan in Mainz herausgegebenen »Deutschen Rechtsanwalts-Zeitung« (Nr. 13 vom 14. November 1909) finden und in ihrem Wortlaut hier folgen lassen:

»Zentralbuchhandlung und Verlag für deutsche Rechtsanwälte G. m. b. H.

»Der Wunsch, daß der Wirtschaftliche Verband auch Bücher und alle Gegenstände des Buchhandels liefere, ist uns von vielen Seiten ausgesprochen worden. Der Wirtschaftliche Verband konnte diesem Wunsche nicht entsprechen, weil die deutschen Verleger und Buchhändler an Abnehmer und Abnehmerverbände nur zu dem gleichen Preise wie die Sortimenter Bücher liefern dürfen. Deshalb haben wir eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, die als gewerbsmäßige Buchhandlung alle Rechte und Pflichten eines Verlegers und Buchhändlers übernimmt. Die Gesellschaft wird in der nächsten Woche im Gesellschaftsregister eingetragen werden. Unseren Abnehmern werden wir keinen oder nur geringen Rabatt auf die bezogenen Bücher geben können. Es ist nach der Verkaufsordnung für Buchhändler nicht erlaubt, über den örtlichen Rabattsatz hinauszugehen. Es ist auch ferner nicht erlaubt, etwa in Form von Käuferdividende oder anderer Weise einen höheren Rabatt den Beziehern von Büchern zuzuführen. Dagegen ist es selbst-